



- (3) Solange ein Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, ist auch der jeweils volle Elternbeitrag für den gesamten Kalendermonat zu entrichten. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das Kind aus im Bereich des Kindes oder der Personensorgeberechtigten liegenden Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Ferien, die Kindertageseinrichtung nicht besucht oder besuchen kann.

Wenn die Kindertageseinrichtung ihren Betrieb dagegen aus Gründen einstellt, die im Bereich der Gemeinde Kastl als Trägerin dieser Einrichtung liegen, wie Umbauarbeiten oder Krankheit des Kindergartenpersonals, wird der Elternbeitrag auf die tatsächlichen Besuchstage umgerechnet.

## **§ 2 Persönliche und sachliche Beitragspflicht**

- (1) Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind die gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind zuletzt die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag ganz oder teilweise Beitragsbefreiung gewährt werden.

## **§ 3 Fälligkeit**

Der Beitrag ist im Voraus zum Dritten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Maßgebend ist die unbare Gutschrift auf einem Konto der Gemeinde Kastl oder die Einzahlung bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. August 2006 außer Kraft.

Kastl, den 12. August 2009

  
Bruno Haberkorn  
Erster Bürgermeister

